

Satzung des Golfclub ERZGEBIRGE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Golfclub ERZGEBIRGE e.V.**“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg unter der NR. VR750 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 09405 Zschopau, Thumer Str. 430.

(2) Das Geschäftsjahr des Golfclub Zschopau e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Nachwuchsförderung von Kindern und Jugendlichen.
2. die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen
3. die Teilnahme an Verbandswettspielen.
4. das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes,
5. die Ausrichtung von Golfturnieren,

(2) Die Mitglieder des Golfclubs Zschopau e.V. verpflichten sich, den Golfsport im bewussten Umgang mit der Natur zu betreiben. Gleichzeitig unterstützen die Mitglieder die Bestrebungen zur Betreuung und Erweiterung der Golfanlage in 09405 Zschopau, Thumer Str.430.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Er ist Mitglied im Deutschen Golfverband sowie im Golfverband Sachsen und Thüringen e.V.

Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Firmenmitglieder
4. Fernmitglieder
5. Fördernde Mitglieder
6. Zweitmitglieder
7. Ruhende Mitglieder
8. Ehrenmitglieder

(2) 1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 betätigen.

Dies können natürliche Personen, welche am 31.12. des vergangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören, sowie Firmenmitglieder sein.

2. Jugendliche Mitglieder sind Natürliche Personen, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder sich noch in der Ausbildung befinden.

3. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Sie haben dem Präsidium schriftlich anzuzeigen, durch welche Person/Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden. Diese Benennung kann gegenüber dem Präsidium schriftlich widerrufen und geändert werden. Das Präsidium kann eine Benennung ablehnen, wenn diese dem Satzungszweck und den Clubinteressen zuwider läuft.

4. Fernmitglieder sind natürliche Personen. deren tatsächlicher Wohnsitz, ständiger und überwiegender Aufenthaltsort mehr als 150 km von Zschopau entfernt ist.

5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne auf der „Golfanlage Zschopau GmbH“ spielberechtigt zu sein.

6. Zweitmitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, die Mitglied eines anderen Golfclubs sind.

7. Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Kinder und Jugendliche, die durch schriftliche Mitteilung an und nach Bestätigung durch das Präsidium das Golfspiel für max. eine Golfsaison nicht aktiv ausüben.

8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Golfclub Zschopau oder im öffentlichen Leben erworben haben.
Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Golfclub Zschopau e.V. an das Präsidium möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Der Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass der Antragsteller zugleich eine Spielberechtigung bei der „Golfanlage Zschopau GmbH“ erworben hat.

Durch die Aufnahme in den Golfclub Zschopau e.V. erfolgt gleichzeitig die Aufnahme im Deutschen Golfverband sowie im Golfverband Sachsen und Thüringen e.V.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter/s.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- mit dem Tod des Mitglieds, bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens
- bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Einem ausscheidenden Mitglied steht, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausscheidet, kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Ausschluss aus dem Golfclub Zschopau e.V. kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs geschädigt werden oder sich das Mitglied durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Clubzugehörigkeit als unwürdig erweist oder wenn nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-

Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums verstoßen wird.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium leitet den Verein und besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in,
- einem/einer Vizepräsidenten/in und
- einem/einer Schatzmeister/in

(2) Der Präsident vertritt den Verein allein.

Von den übrigen Präsidiumsmitgliedern vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam.

(3) Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium wirksam gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ausschließlich die Neuwahl des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes zu erfolgen hat.

(4) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer/in bestellen. Die Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden und Beisitzer/innen zu zu berufen, die beratende Funktionen haben.

(5) Präsidiumsmitglieder dürfen nur ordentliche oder Ehrenmitglieder sein.

(6) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in einberufen werden können.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.

(7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresabschlusses und die Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Sicherung des Spielbetriebes auf dem Golfgelände

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig.

1. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltplanes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
3. Wahl und Entlastung der Präsidiums,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderung,

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. für Aufgaben, soweit sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung finde jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dann einberufen, wenn dies die Interessendes Vereins erforderlich machen oder wenn dies mindestens 30% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder/innen unter Angabe des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen und Satzungsänderungen sind vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. des Änderungstextes bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt mit dem Aushang im Clubhaus und gleichzeitiger Veröffentlichung unter www.golfclub-zschopau.de

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Satzung betreffen, können nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Erschienen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

Die Entscheidung einer juristischen Person zählt als eine Stimme, die vom Bevollmächtigten lt. § 3 oder seinem legitimierten Stellvertreter abgegeben wird.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und im Clubhaus 4 Wochen zum Aushang gebracht wird.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresabschlüsse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums für die jeweils geprüften Geschäftsjahre.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(2) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§11 Mitgliedsbeiträge

(1) Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Präsidium festgesetzt, nachdem es die Mitgliederversammlung dazu gehört hat.

(2) Jugendliche Mitglieder zahlen beim Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft keine erneute Aufnahmegebühr, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre bestand.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres für die nächstjährige Golfsaison bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird nach einem Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Präsidiums Umlage beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. Investitionsumlagedarlehn für konkrete Investitionsumlagen beschließen.

Diese Investitionen dürfen nicht dem Zweck und den Aufgaben des Vereins entgegenstehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zschopau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.